Vereinssatzung

FORUM FÜR KUNST UND KULTUR e.V. / Sitz Heersum

§1 ALLGEMEINES

Der Verein führt den Namen "FORUM FÜR KUNST UND KULTUR e.V.".

Der Sitz des Vereins ist HEERSUM.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZIELE DES VEREINS

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Das kulturelle Leben in Stadt und Land soll unter besonderer Berücksichtigung der Interdisziplinarität der Künste und im Sinne einer integrativen Bildungsarbeit gefördert werden.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch soziokulturelle Projekte, die Förderung von Arbeits- und Präsentationsmöglichkeiten für Kunst- und Kulturschaffende, ein kontinuierliches Bildungsangebot sowie die Unterstützung des interkulturellen Austausches. Der Verein versteht sich als Forum für die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und Wissenschaft.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede*r sein, die/der aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereines mitarbeitet.
- 3.3 Fördermitglied kann jede*r sein, die/der die Ziele des Vereines fördert, ohne sich aktiv zu beteiligen.
- 3.4 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht. Die Mitgliedschaft ruht, wenn die termingerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt ist. Werden über einen Zeitraum von 3 Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, erfolgt automatisch der Vereinsausschluss.
- 3.6 Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 3.7 Nur ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.8 Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren.
- 3.9 Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3.10 Erbringt ein Mitglied eine Leistung, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgeht, so kann eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26 / 26a ESTG oder ein Honorar gezahlt werden. Angestellten des Vereins ist eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zu zahlen. Sind sie zudem Mitglied im Verein, so berührt dies die Zahlung einer Vergütung nicht.
- 3.11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stand: 12.03.2024

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden, sie muss jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind immer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung per E-Mail. Hat ein Vereinsmitglied keine E-Mailadresse angegeben, erfolgt die Einladung per Brief.
- 5.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung.
- 5.4 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§6 VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden / Kassenwart*in / Schriftführer*in.
- Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied.
- 6.4 Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- 6.5 Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer delegiert sind.
- 6.6 Der Vorstand ist berechtigt für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a ESTG zu erhalten.

§7 VEREINSAUFLÖSUNG

- 7.1 Die Auflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei ¾ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 7.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren*innen.
- 7.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e.V.", Angoulêmeplatz 2, 31134 Hildesheim das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2024 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Satzung wurde von den folgenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 12.03.2024 verabschiedet.

Stand: 12.03.2024